

Lichtenau, den 11.01.2021

wir haben pünktlich zum Jahresbeginn das Update Cubis 2021 fertiggestellt.

Damit Sie die Managementwerkzeuge aus DataCubis optimal nutzen können, haben wir viele neue Funktionen, Aktualisierungen, Optimierungen und Erweiterungen eingefügt.

Aktualisierungen:

Zum 1. Januar 2021 fällt für fast alle Steuerzahler die Zahlung des Solidaritätszuschlags weg. 90 Prozent der Steuerzahler müssen den Soli nicht mehr bezahlen, 6,5 Prozent zahlen weniger. Data-Cubis berechnet nun, ob die Abgabe gezahlt werden muß, bzw. wie hoch diese gegebenenfalls ausfällt.

Die Einkommenssteuer-Freibeträge steigen 2021. Außerdem steigt ab Januar 2021 das Kindergeld.

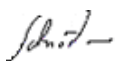
Auf den nächsten Seiten haben wir umfangreiche Informationen über die Aktualisierungen und Erweiterungen, sowie Bedienungsanleitungen mit Bildschirmscreens bereitgestellt.

Wir bieten Ihnen das Update zu einem günstigen Lizenzpreis von nur 125,00 € zzgl. MwSt. an. Eine Investition, die sich durch Arbeitersparnis und Kundenzufriedenheit schnellstens amortisiert.

Wünschen Sie das Update 2021 nicht, informieren Sie uns per Mail oder Fax oder senden Sie bitte CD und Rechnung innerhalb von 14 Tagen zurück.

Weiterhin werden wir auch in Zukunft die aktuelle Setup21.exe mit neuen Funktionen und Modifikationen zum Download zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang möchten wir uns bei Ihnen für die vielen Anregungen herzlich bedanken und Sie ermutigen, uns weiterhin mit Verbesserungsvorschlägen zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Schröder

[Leitung VFS Verkaufsfördernde Software]

Informationen zum DataCubis-Update 2021

Automatische Zeiterfassung	1
Neue Anwendungen mit Druck- und Layout-Manager	2
Lohn- und Gehaltsabrechnung - Abgabenfluss	3
Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung 2021	4
Jahresarbeitsentgeltgrenzen (bundeseinheitlich) 2021	4
Gesetzlicher Mindestlohn 2021	6
Das Kindergeld steigt	6
Wie viel Kindergeld bekommen Eltern künftig?	6
Welche weiteren Entlastungen gibt es?	7
Was bedeuten die Neuerungen für den Rest der Steuerzahler?	7
Was ist das Besondere an der Initiative der Bundesregierung?	7

Automatische Zeiterfassung in allen Anwendungen



Stb. Herbert Fleisig
Steuerberater
12345 Musterort Hauptstraße 1

Zeiterfassung <input type="checkbox"/> Zeiterfassung beenden			
Name:	Schröder	Straße: Elkenstraße 14	
Firma:	VfS	Ort: Lichtenau / Kleinenberg	
Dateiname:	B21_2020_11_26_VfS_ExgrPlanung_1.xlsm	Gesamtzeit	
Datum:	27.11.2020	02:05	
Startzeit		Stoppzeit	Bearbeitungszeit
26.11.2020 13:30		26.11.2020 15:36	02:05
27.11.2020 10:53		27.11.2020 10:53	00:00
			00:00
			00:00
			00:00
			00:00
			00:00
			00:00
			00:00
			00:00
			00:00
			00:00

Im Tabellenblatt „Daten“ befindet sich jetzt neu an der rechten Seite die Zeiterfassung:

Es wird jetzt bei jedem Start einer Anwendungstabelle das Datum und die Zeit erfasst, so wie auch beim beenden. So kann die Bearbeitungszeit der Anwendungstabelle ermittelt werden auch über mehrere Sitzungen hinweg.

Die Stoppzeit wird erst beim Schließen der Datei erfasst. In der Spalte Bearbeitungszeit befindet sich eine Formel die, die Differenz zwischen Start- und Stoppzeit berechnet. Unter Gesamtzeit wird die Summe der Bearbeitungszeiten angezeigt. Wenn die Anwendungstabelle fertig bearbeitet wurde, kann oben rechts das Häkchen „Zeiterfassung beenden“ gesetzt werden. So werden zukünftig keine weiteren Zeiten erfasst.

Zeiteintragungen alle zurücksetzen
Zeiterfas. PDF erstellen
Zeiterfas. drucken

Sie können die Tabelle auch drucken oder eine PDF-Datei erstellen. Sollte eine bereits bestehende Tabelle erneut genutzt werden, können bestehende Zeiteintragungen auch zurück gesetzt werden.

Neue Anwendungen mit Druck- und Layout-Manager

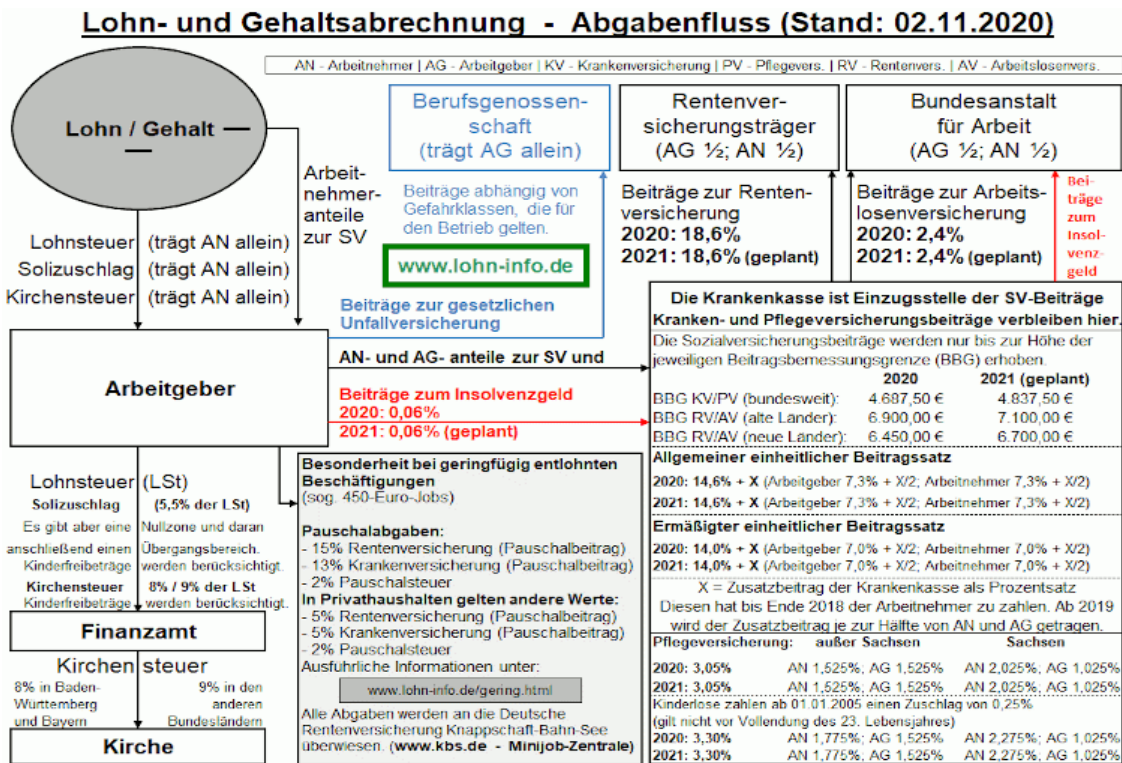
Der Druck- und Layout-Manager ist (inkl. aller neuen Funktionen) jetzt ebenfalls in der Anwendung Analyse enthalten:

Layouteinstellungen für die Bearbeitung und den Farbausdruck				Blattschutz aufheben
Eingabefelder mit individueller Füllfarbe versehen Die Farbe in Zelle I6 wird für einige veränderbare Überschriften verwendet.		FARB - AUSWAHL		Farben übertragen
Die Farbe in Zelle I8 wird zur Kennzeichnung der vorhandenen Eingabefelder verwendet. Wichtige Eingabefelder ohne Formeln, die für weitere Berechnungen u. Verknüpfungen verwendet werden.				
Pfad und Dateiname des Firmenlogos: D:\WFS_Cubis_Universal\CubisLogo1.jj	Logo anzeigen:	rechts		Logo laden
Überschriften für den Druck mit individueller Füllfarbe versehen (bei Farbausdrucken verwenden.) Die eingestellten Farben im Feld I14 und I16 werden für Überschriften verwendet. Mit der Farbauswahl "keine Füllung" können die Überschriften wieder neutralisiert werden	Überschriften oben	FARB - AUSWAHL		Farben übertragen
	Überschriften links			
Druckeinstellungen / PDF's erstellen / Ausdrücke				
Druckerauswahl	<input type="checkbox"/> Schwarzweißdruck			Blattschutz aufheben
Wählen Sie unten in der Auswahl, die Ausdrücke für den Gesamtausdruck aus. Alle Gruppierungen aufklappen	Gesamtseiten	0		Drucke ausdrucken
	Themen	0		PDF Datei erstellen
Öffnen Sie die Gruppierungen und wählen Sie die auszudruckenden Themen mit "ja" aus!				
Geschäftsplan	aufklappen	0 Seiten	Druckvorschau	Drucken Funktion Druckbereich 1
Geschäftsplan (kompakt)	aufklappen	0 Seiten	Druckvorschau	Drucken Funktion Druckbereich 1
Bilanzanalyse	aufklappen	0 Seiten	Druckvorschau	Drucken Funktion Druckbereich 1
Analyse Mitarbeiterproduktivität, Stundenerlöse	aufklappen	0 Seiten	Druckvorschau	Drucken Funktion Druckbereich 1
Analyse der Kostenstelle	aufklappen	0 Seiten	Druckvorschau	Drucken Funktion Druckbereich 1
optimale Bestellmenge	aufklappen	0 Seiten	Druckvorschau	Drucken Funktion Druckbereich 1

Übersicht der Sozialversicherungsbeiträge 2021

Arbeitnehmer		2021		Arbeitgeber	
Abzuführen an die Einzugsstellen der Krankenkassen					
Gesamtsozialversicherungsbeitrag					
Krankenversicherung (Allgemeiner Beitragssatz)					
7,300% (+ halber Zusatzbeitrag)	7,300% (+ halber Zusatzbeitrag)	14,60% (Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz 1,3%)	7,300% (+ halber Zusatzbeitrag)	7,300% (+ halber Zusatzbeitrag)	7,300% (+ halber Zusatzbeitrag)
Rentenversicherung					
9,300%	9,300%	18,60%	9,300%	9,300%	9,300%
Arbeitslosenversicherung					
1,200%	1,200%	2,40%	1,200%	1,200%	1,200%
Pflegeversicherung					
außer Sachsen: 1,525% nur Sachsen: 2,025%	1,525% 2,025%	3,05%	1,525% 1,025%	1,525% 1,025%	außer Sachsen: 1,525% 1,025% nur Sachsen
www.lohn-info.de					
Insolvenzgeldumlage Trägt der Arbeitgeber allein.					
U1 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall An dieser Versicherung nehmen alle Firmen teil, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Trägt der Arbeitgeber allein.					
U2 - Mutterschaftsaufwendungen Unabhängig von der Betriebsgröße nehmen an der U2 grundsätzlich alle Arbeitgeber teil. Trägt der Arbeitgeber allein.					
Abzuführen an die Berufsgenossenschaft					
Gesetzliche Unfallversicherung Trägt der Arbeitgeber allein.					
Beiträge abhängig von Gefahrklassen, die für den Betrieb gelten.					

Lohn- und Gehaltsabrechnung - Abgabenfluss



Quelle: <https://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2020.html>

Übersicht Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in der Sozialversicherung 2021

Beitragsbemessungsgrenzen 2021	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	58.050,00 €	58.050,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	4.837,50 €	4.837,50 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	85.200,00 €	80.400,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	7.100,00 €	6.700,00 €
Knappschaftliche Rentenversicherung (jährlich)	104.400,00 €	99.000,00 €
Knappschaftliche Rentenversicherung (monatlich)	8.700,00 €	8.250,00 €
Bezugsgrößen 2021	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Kranken- und Pflegeversicherung (jährlich)	39.480,00 €	39.480,00 €
Kranken- und Pflegeversicherung (monatlich)	3.290,00 €	3.290,00 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung (jährlich)	39.480,00 €	37.380,00 €

Beitragsbemessungsgrenzen 2021	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
Renten- und Arbeitslosenversicherung (monatlich)	3.290,00 €	3.115,00 €

Weitere Werte in der Sozialversicherung 2021

Jahresarbeitsentgeltgrenzen (bundeseinheitlich)	Erläuterung bei Jahresarbeitsentgeltgrenze
Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	64.350,00 €
Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze	58.050,00 €
Freiwillige Versicherung in der Krankenversicherung (bundeseinheitlich; monatlich)	
Regelbemessungsgrenze - hauptberuflich Selbständige identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze	4.837,50 €
Mindestbemessungsgrundlage - allgemein Als beitragspflichtige Einnahmen gilt für den Kalendertag mindestens der neunzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße	1.096,67 €
(§ 240 Abs. 4 SGB V). $3.290,00 / 90 * 30 = 1.096,67$	
Höchstzuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder der privaten Krankenversicherung/ Pflegeversicherung (monatlich)	
Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld Zur Berechnung der Höchstzuschüsse für die private Krankenversicherung wird ab 2019 die Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes berücksichtigt.	Erläuterung bei Private Krankenversicherung 384,58 €
Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld	370,07 €
Pflegeversicherung (bundeseinheitlich außer Sachsen)	73,77 €
Pflegeversicherung (Bundesland Sachsen)	49,58 €
Geringverdiener (bundeseinheitlich)	
Geringverdienergrenze (monatlich)	Erläuterung bei Geringverdiener 325,00 €
Familienversicherung	
Gesamteinkommensgrenze für den Anspruch auf	470,00 €

Jahresarbeitsentgeltgrenzen (bundeseinheitlich)

Erläuterung bei Jahresarbeitsentgeltgrenze

Familienversicherung (monatlich)
ein Siebtel der Bezugsgröße (3.290,00 € / 7)

Geringfügigkeit (bundeseinheitlich)

Erläuterung bei [Geringfügige
Beschäftigungen](#)

Geringfügigkeitsgrenze (monatlich)

450,00 €

Mindestbemessungsgrundlage in der Rentenversicherung für
geringfügig Beschäftigte (bei Wahl der Rentenversicherungspflicht)

175,00 €

Mindestbeitrag in der Rentenversicherung für geringfügig
Beschäftigte bei Rentenversicherungspflicht (175,00 € * 18,6%).

32,55 €

Gleitzone / Übergangsbereich (bundeseinheitlich)

Erläuterung bei [Gleitzone](#)

Gleitzonebeginn (monatlich)

450,01 €

Gleitzoneende (monatlich)

1.300,00 €

Gleitzonefaktor

0,7509

Sachbezugswerte (bundeseinheitlich)

Erläuterung bei [Sachbezugswerte](#)

Sachbezugswert für freie Verpflegung (monatlich)

263,00 €

Sachbezugswert Frühstück kalendertäglich

1,83 €

Sachbezugswert Mittagessen kalendertäglich

3,47 €

Sachbezugswert Abendessen kalendertäglich

3,47 €

Sachbezugswert für freie Unterkunft (monatlich)

237,00 €

Sachbezugswert für unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer
Wohnung (monatlich je Quadratmeter)

4,16 €

Sachbezugswert für unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer
Wohnung mit einfacher Ausstattung (monatlich je Quadratmeter)

3,40 €

Gesetzlicher Mindestlohn 2021

Die Mindestlohnkommission hat alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohns zu beschließen.

Die Mindestlohnkommission hat einstimmig in ihrer Sitzung am 30. Juni 2020 eine Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns in vier Stufen beschlossen:

Eine Anhebung auf 9,50 Euro zum 1. Januar 2021 und auf 9,60 Euro zum 1. Juli 2021 sowie auf 9,82 Euro zum 1. Januar 2022 und auf 10,45 Euro zum 1. Juli 2022.

Die dritte Mindestlohnanpassungsverordnung wurde am 13.11.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Quelle: <https://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2020.html>

Das Kindergeld steigt

Um Familien zu stärken und Steuerzahler zu entlasten, hat das Kabinett das Zweite Familienentlastungsgesetz beschlossen: Ab 2021 steigt das Kindergeld um 15 Euro pro Kind. Gleichzeitig werden die Kinderfreibeträge erhöht.

Um Familien stärker zu entlasten, hebt die Bundesregierung das Kindergeld zum 1. Januar 2021 an.

Foto: Bundesregierung

Insgesamt zwölf Milliarden Euro jährlich plant die Bundesregierung für die Entlastung von Familien und Kindern. Insbesondere Familien und Bezieher mit niedrigem und mittlerem Einkommen sollen mit dem Zweiten Familienentlastungsgesetz gestärkt werden.

Wieviel Kindergeld bekommen Eltern künftig?

Eltern sind aufgrund ihrer familiären Pflichten finanziell oft weniger leistungsfähig als kinderlose Menschen. Ein wichtiges Werkzeug zur Familienentlastung ist deshalb das Kindergeld. Das Zweite Familienentlastungsgesetz sieht eine Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2021 um 15 Euro pro Kind vor. Für das erste und zweite Kind bekommen Eltern damit 219 Euro pro Monat, für das dritte 225 Euro und ab dem vierten Kind sogar 250 Euro.

Welche weiteren Entlastungen gibt es?

Auch bei der Bemessung der Einkommensteuer muss die zusätzliche Belastung von Familien berücksichtigt werden. Deshalb erhöht die Bundesregierung außerdem den Kinderfreibetrag und den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für die Einkommenssteuer. Jeder Freibetrag wird pro Elternteil um 144 Euro angehoben. Damit kommt ein Elternpaar insgesamt auf eine Summe von 8.388 Euro jährlich, auf die keine Einkommenssteuer fällig wird.

Was bedeuten die Neuerungen für den Rest der Steuerzahler?

Der Grundfreibetrag für Erwachsene steigt ebenfalls an. Sowohl für das Veranlagungsjahr 2021 als auch für 2022 wird der Grundfreibetrag erhöht. Bis 2022 wächst der Betrag, auf den keine Lohnsteuer gezahlt werden muss, auf 9.984 Euro pro Jahr. Das sind 576 Euro mehr als noch im Veranlagungsjahr 2020. Diese Änderung kommt Familien, aber auch kinderlosen Steuerzahlenden zu Gute.

	Aktuell in Euro	ab 2021 in Euro	ab 2022 in Euro
Grundfreibetrag und Unterhaltshöchstbetrag	9.408	9.696	9.984
Kinderfreibetrag (pro Elternteil)	2.586	2.730	-

Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (pro Elternteil)	1.320	1.464	-
Kindergeld (monatlich)			
1. und 2. Kind	204	219	
3. Kind	210	225	
4. Kind und weitere	235	250	-

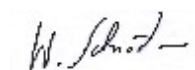
Was ist das Besondere an der Initiative der Bundesregierung?

Verfassungsrechtlich geboten sind die Anpassung von Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag an die Vorgaben des jährlichen Existenzminimumberichts. Der Koalitionsvertrag sieht aber vor, den Kinderfreibetrag an die Kindergeld-Erhöhung zu koppeln. Deshalb übersteigt der Freibetrag das Kinderexistenzminimum. So setzt sich die Bundesregierung nachhaltig gegen Kinderarmut ein. Bedingt durch den Abbau der "kalten Progression" geht auch die Grundfreibetrags-Erhöhung für 2021 über das Existenzminimum für Erwachsene hinaus. Als "kalte Progression" wird der Anstieg des durchschnittlichen Steuersatzes der Einkommensteuer bezeichnet, der auf Lohn- und Gehaltserhöhungen zurückzuführen ist, die lediglich den Preisanstieg (Inflation) ausgleichen.

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kindergeld-steigt-1772100?view=renderNewsletterHtml>

Weiterhin werden wir auch in Zukunft die aktuelle DataCubis-Version mit neuen Funktionen und Modifikationen zum Download zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang möchten wir uns bei Ihnen für die vielen Anregungen herzlich bedanken und Sie ermutigen, uns weiterhin mit Verbesserungsvorschlägen zu kontaktieren.

Walter Schröder



[Leitung VfS]